

So entstand eine facettenreiche, dabei zügig geschriebene Darstellung des katholischen Hannovers nach der Reformation; eine gezielte Bilderbildung unterstützt die Intensionen des Verfassers. Es liegt im Wesen derartiger Publikationen, daß Fraktionierungen (hier zwischen den Geistlichen) oder etwa Veränderungen und Neuerungen wie die Wiederaufbauphase nach 1945 oder die organisatorischen und baulichen Maßnahmen nach dem 2. Vatikanischen Konzil stärker durchschlagen als etwa die Normalität in den Gemeindeentwicklungen oder das Blickfeld der Gemeindeangehörigen (vgl. den Buchtitel!). Ein Desiderat ist noch die strukturelle Erfassung der sich verselbständigenden katholischen Gemeinden, für die sich einmal der generelle Hinweis findet, daß die unterschiedliche „Verteilung“ der Katholiken Schlüsse zulasse auf die soziale Schichtung, d. h. auf einen verstärkten Anteil von Handwerkern und Arbeitern, vorzugsweise in den „Vorstädten“ und „Vordörfern“ Hannovers (gemeint sind die außerhalb des jeweiligen städtischen Territoriums gelegenen politischen Gemeinden).

Ohne dies vorliegende Buch würden derartige Zusammenhänge und Desiderate nicht sichtbar geworden sein: es hat deshalb außer seiner resummierenden auch eine forschungsfördernde Funktion. Vor allem aber – und das sei nicht vergessen – ist ein solches Buch auch ein posthumer Dank für die vielen Menschen, die in und für die Gemeinden Hannovers gearbeitet und gekämpft haben: Um des Menschen willen!

Christof Römer

*Archivalische Quellen zur politischen Krisensituation während der Weimarer Zeit in den ehemaligen Territorien des Landes Niedersachsen – Ein analytisches Inventar. Bd. 1 Freistaat Braunschweig. Bearb. v. Friedrich Wilhelm Rogge. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1984, 361 S., DM 84,–.*

Die Niedersächsische Archivverwaltung veröffentlicht mit diesem „analytischen Inventar“ zur Situation des Freistaates Braunschweig in der Weimarer Zeit von F. W. Rogge ein neuartiges Erschließungsmittel. Dieses „sachthematische Inventar“ bringt 762 Einzel- bzw. Sammelanalysen einschlägiger Bestandsgruppen des Niedersächsischen Staatsarchivs Wolfenbüttel und (zu einem Fünftel) des Stadtarchivs Braunschweig. Nicht herangezogen ist das Landeskirchenarchiv der 1923 endgültig vom Staat Braunschweig getrennten Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Braunschweig. Kirchliche Betreffe erscheinen also in diesem Inventar nur dort, wo sich kirchliche und staatliche Interessen überschneiden. Dies war vor allem bei Schulfragen der Fall: 1919 das Gesetz über die Trennung der vereinigten Opferei (= Küster-) und Schulvermögen und anschließende, langjährige Auseinandersetzungen (Inv.-Nr. 21); 1921 der sog. „Grotewohlsche Schulerlaß“ über den Umfang – d. h. über die weitgehende Einschränkung – des Religionsunterrichtes mit den Konflikten bis 1925 (Inv.-Nr. 196; der spätere Ministerpräsident Grotewohl der DDR war 1920–1921 maßgeblicher Mitwirkender in der Regierung Junke im Freistaat Braunschweig); 1922 bis 1929 Landtagsdebatten über die Beschränkung des Religionsunterrichtes in den Schulen (Inv.-Nr. 19); 1926 Aufruf des „Weltlichen Elternbundes“ und des Evangelischen Presseamtes (Inv.-Nr. 663); 1919 Eingabe des Braunschweigischen Landesausschusses der „Organisation der Katholiken Deutschlands zur Verteidigung der christlichen Schule und Erziehung“ (Inv.-Nr. 195; vgl. auch Inv.-Nr. 707).

Weitere Inventar-Nummern betreffen die vermögensrechtliche Trennung zwischen Kirche und Staat, insbesondere den Ablösungsvertrag

und die Aufhebung des Landeskonsistoriums 1923 (Inv.-Nr. 18) oder etwa die Frage der Rechtmäßigkeit der verfassungsgebenden Synode 1921 (Inv.-Nr. 112), den Landeskirchentag von 1926 (Inv.-Nr. 663) und die Neuregelung des Kirchensteuerrechtes 1931–1932 (Inv.-Nr. 423).

Die einzelnen Analysen – wie erwähnt 762 Nummern – ermöglichen eine gezielte Benutzung der betreffenden Archivbestände und dürften – zumal die Bestandsübersicht des Wolfenbütteler Archivs für das 19./20. Jahrhundert noch nicht gedruckt ist – die Forschung zur Weimarer Zeit außerordentlich fördern.

Christof Römer

*Haase, Carl: Politische Säuberungen in Niedersachsen 1813–1815. Eine Fallstudie zur Phänomenologie der Kollaboration, Verlag August Lax: Hildesheim 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; XXXV: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit Bd. 5), ISBN 3-7848-3419-1, 281 S., DM 48,–.*

Infolge der napoleonischen Expansion unterlag das Kurfürstentum Hannover, das seit 1714 in Personalunion mit Großbritannien verbunden war, nach 1803 einem mehrfachen Herrschaftswechsel. Auf die französische Besatzung folgte 1806 die Verwaltung durch Preußen, das allerdings im selben Jahr nach der Niederlage bei Jena und Auerstätt von einer erneuten französischen Besetzung abgelöst wurde. Ende 1807 wurden weite Teile des ehemaligen Kurfürstentums mit anderen norddeutschen Territorien, u. a. dem Fürstentum Hildesheim, zum Königreich Westfalen zusammengelegt, das von Napoleons Bruder Jérôme von Kassel aus regiert wurde. Das französische Regime übernahm weitgehend die hannoversche Beamtenschaft; weitere Personen, meist Adlige, Vertreter des höheren Bürgertums, Offiziere, stellten sich der Besatzungsmacht und dem Königreich Westfalen zur Verfügung. Die Gründe für diese Zusammenarbeit mit den Franzosen reichten von Opportunismus und Karrieresucht über das Bestreben, die eigene Existenz zu sichern, bis zu einem echten Reformwillen, der längst überholte politische und gesellschaftliche Strukturen verändern wollte.

Nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Herrschaftssystems und dem Ende des Königreichs Westfalen ging die wiedereingesetzte hannoversche Regierung gegen mehrere dieser Personen unter dem Vorwurf der Kollaboration vor. Haase führt in seinem Werk ca. 40 Biographien von Personen vornehmlich aus den höheren Gesellschaftsschichten auf, die sich gegen die Beschuldigung der Kollaboration verteidigen mußten; er arbeitet die Gründe für ihre Zusammenarbeit mit den Franzosen heraus, stellt ihre Rechtfertigungsversuche dar und schildert ihren weiteren Lebensweg. Die hannoversche Regierung war in ihrem Vorgehen recht nachsichtig. Strafen im heutigen Sinn wurden nur in vereinzelt Fällen verhängt; so kamen Gefängnisstrafen zwar vor, die übliche Bestrafung bestand jedoch darin, daß man die angeklagten Personen nicht wieder oder erst Jahre später in den Landesdienst zurückberief. Ein Teil der „Kollaborateure“ konnte sogar, wie Georg von Schele, in späterer Zeit zu den höchsten Staatsämtern gelangen.

Leider erfährt man nichts über ein Vorgehen gegen Geistliche in westfälischen Diensten, wie Weihbischof v. Wendt in Hildesheim, der die Stellung eines Palastbischofs in Kassel innehatte. Möglicherweise fanden – nach Haase – Verfahren gegen Geistliche überhaupt nicht statt.